

Satzung

der

Janosch film & medien AG

in Berlin

mit Änderungen (*kursiv*) der auf der
Hauptversammlung am 22. August 2023 zu
beschließenden Punkte

I.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Firma und Sitz

Die Firma der Gesellschaft lautet:

Janosch film & medien AG.

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Berlin

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- 2.1 Gegenstand des Unternehmens sind der Erwerb und die Verwertung von Urheberrechten und sonstigen Schutzrechten sowohl von Werken des Herrn Janosch als auch von anderen Künstlern, die Schaffung neuer Inhalte, mit der Verwertung von Urheberrechten zusammenhängende Dienstleistungen wie Design- und Produktionsleistungen, Dienstleistungen für Schulungs-, Bildungs- und Unterhaltungsveranstaltungen sowie die Entwicklung und der Vertrieb von Produkten, Rechten und Dienstleistungen für Kinder und Familien.
- 2.2 Die Gesellschaft ist zudem tätig in dem Erwerb, dem Halten, der Verwaltung und der Veräußerung von Mehrheits- und Minderheitsbeteiligungen an privaten und börsennotierten Unternehmen verschiedenster Sektoren sowie sonstigen Vermögensgegenständen und kann auch Beratungsleistungen anbieten. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen

berechtigt, die geeignet erscheinen, dem Unternehmensgegenstand zu dienen.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

II.

GRUNDKAPITAL UND AKTIEN

§ 5

Grundkapital

- 5.1 Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 718.181,00
(in Worten: EURO siebenhundertachtzehntausendeinhunderteinundachtzig)
- 5.2 Das Grundkapital ist eingeteilt in 718.181 (in Worten: siebenhundertachtzehntausendeinhunderteinundachtzig) auf den Inhaber lautende, nennwertlose Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie.
- 5.3 Die Aktien lauten auf den Inhaber
- 5.4 Bei einer Kapitalerhöhung, die im Laufe eines Geschäftsjahres durchgeführt wird, kann die Gewinnbeteiligung der jungen Aktien abweichend von § 60 Abs. 2 Satz 3 AktG festgesetzt werden.
- 5.5 Die Form der Aktienurkunden und der Gewinnanteil- und der Erneuerungsscheine bestimmt der Vorstand mit Zustimmung des

Aufsichtsrats. Der Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils ist ausgeschlossen.

5.6 Die Zwangseinziehung von Aktien ist gestattet (§ 237 AktG). Für die zwangsweise eingezogenen Aktien ist ein angemessenes Entgelt zu zahlen. Die Einzelheiten der Zwangseinziehung liegen im Ermessen der Hauptversammlung.

~~5.7 Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital bis zum 02. Juli 2023 durch Ausgabe neuer Stammaktien in Form von auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar und/oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals um insgesamt bis zu EUR 359.090,00 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2018).~~

~~Sofern den Aktionären ein Bezugsrecht eingeräumt wird, können die Aktien auch von einem Kreditinstitut oder nach § 53 Abs. 1 S. 1 KWG oder § 53b Abs. 1 S. 1 oder Abs. 7 KWG tätigen Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Der Vorstand wird ermächtigt mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre insbesondere in den nachfolgenden Fällen auszuschließen:~~

- ~~a) um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen;~~
- ~~b) bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen zur Gewährung von Aktien insbesondere zum Zweck des Erwerbs von Lizenzrechten im Rahmen des Unternehmensgegenstandes der Gesellschaft, von Unternehmen und Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen oder sonstigen Vermögensgegenständen;~~
- ~~e) bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen, wenn der auf die neuen Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, insgesamt entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals 10 % des im Zeitpunkt~~

~~der Ausgabe der neuen Aktien vorhandenen Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrages durch den Vorstand nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 S. 4 AktG unterschreitet;~~

~~d) um Inhabern von Wandel- und/oder Optionsanleihen, die von der Gesellschaft ausgegeben werden, ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung ihres Wandlungs- bzw. Optionsrechts zustehen würde, jedoch nur, soweit die Aktien nicht bereits aufgrund eines bedingten Kapitals gewährt werden können.~~

~~Der Vorstand wird ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus dem Genehmigten Kapital 2018 festzulegen.~~

NEU:

5.7 Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital bis zum 10. Juli 2028 durch Ausgabe neuer Stammaktien in Form von auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals um insgesamt bis zu EUR 359.090,00 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2023).

Sofern den Aktionären ein Bezugsrecht eingeräumt wird, können die Aktien gemäß § 186 Abs. 5 AktG auch von einem Kreditinstitut, einem Wertpapierinstitut oder einem nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen tätigen Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Der Vorstand wird ermächtigt mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre insbesondere in den

nachfolgenden Fällen auszuschließen:

- a) um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen;*
- b) bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen zur Gewährung von Aktien insbesondere zum Zweck des Erwerbs von Lizenzrechten im Rahmen des Unternehmensgegenstandes der Gesellschaft, von Unternehmen und Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen oder sonstigen Vermögensgegenständen;*
- c) bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen, wenn der auf die neuen Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, insgesamt entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals 10% des im Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien vorhandenen Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrages durch den Vorstand nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 S. 4 AktG unterschreitet.*

Der Vorstand wird ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus dem Genehmigten Kapital 2023 festzulegen.“

5.8 Das Grundkapital ist um bis zu EUR 359.090,00, eingeteilt in bis zu 359.090 Stückaktien, bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2018). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Wandel- und/oder Optionsanleihen, die von der Gesellschaft oder deren unmittelbaren oder mittelbaren Tochtergesellschaften aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 03. Juli 2018 gegen bar ausgegeben worden sind, von ihren Wandlungs- bzw. Optionsrechten Gebrauch machen oder die zur Wandlung verpflichteten Inhaber der Wandelanleihen ihre Pflicht zur Wandlung erfüllen und soweit

nicht eigene Aktien zur Bedienung eingesetzt werden. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Wandlungs- bzw. Optionsrechten oder durch Erfüllung von Wandlungspflichten entstehen, am Gewinn teil. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der bedingten Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzusetzen.

III.

DER VORSTAND

§ 6

Zusammensetzung und Geschäftsordnung

- 6.1 Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen, deren Anzahl der Aufsichtsrat festlegt. Der Aufsichtsrat kann ein Mitglied des Vorstands zum Vorsitzenden ernennen. Es können stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellt werden.
- 6.2 Der Aufsichtsrat erlässt und ändert die Geschäftsordnung für den Vorstand.

§ 7

Vertretung der Gesellschaft

- 7.1 Der Vorstand vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. Besteht der Vorstand nur aus einer Person, so wird die Gesellschaft durch den Vorstand vertreten. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten; jedoch

kann der Aufsichtsrat bestimmen, dass einzelne Vorstandsmitglieder allein zur Vertretung der Gesellschaft befugt sind.

- 7.2 Der Aufsichtsrat kann einzelne Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien. Davon ausgenommen ist die Vertretung der Gesellschaft gegenüber dem Vorstand (§ 112 AktG).

IV.

DER AUFSICHTSRAT

§ 8

Aufsichtsratsmitglieder

- 8.1 Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern, ~~sofern mitbestimmungsrechtliche Vorschriften nicht eine höhere Zahl vorschreibt. Solange die B.A.U.M. AG mit Sitz in Hamburg Aktionärin der Gesellschaft ist, hat sie das Recht, ein Drittel der Mitglieder in den Aufsichtsrat zu entsenden. Die übrigen Mitglieder werden von der Hauptversammlung gewählt. nicht gesetzlich zwingend eine höhere Zahl vorgeschrieben ist.~~
- 8.2 Die Aufsichtsratsmitglieder werden, ~~wenn nicht die Hauptversammlung ein anderes beschließt bzw. die entsendungsberechtigte Aktionärin etwas anderes bestimmt, – soweit nicht zwingend anders gesetzlich bestimmt –~~ für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt ~~bzw. entsandt~~, die über ihre Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. *Die Hauptversammlung kann auch eine kürzere Amtszeit bestimmen. Scheidet ein von der Hauptversammlung gewähltes Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus dem Aufsichtsrat aus, so soll für dieses ein Nachfolger durch das Gericht bestellt oder in einer außerordentlichen Hauptversammlung bzw. der nächsten ordentlichen Hauptversammlung eine Neuwahl vorgenommen werden, es sei denn, dass für das ausgeschiedene Mitglied ein Ersatzmitglied nachrückt. Die Bestellung bzw. Wahl des Nachfolgers eines vor Ablauf der Amtszeit – gleich aus welchem Grunde -*

ausgeschiedenen Mitglieds erfolgt für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds, soweit das Gericht bzw. die Hauptversammlung die Amtszeit des Nachfolgers nicht abweichend festlegt.

- 8.3 ~~Für die Aufsichtsratsmitglieder können Ersatzmitglieder gewählt werden, die in einer bei der Wahl festgelegten Reihenfolge an die Stelle vorzeitig ausscheidender Aufsichtsratsmitglieder treten. Eine Person kann für mehrere Aufsichtsratsmitglieder zum Ersatzmitglied bestellt werden. Ersatzmitglieder für ein von der B.A.U.M. AG entsandtes Mitglied können nur von dieser bestimmt werden~~

NEU: *Gleichzeitig mit den ordentlichen Aufsichtsratsmitgliedern können für ein oder mehrere bestimmte Aufsichtsratsmitglieder Ersatzmitglieder gewählt werden. Die Ersatzmitglieder werden nach einer bei der Wahl festzulegenden Reihenfolge Mitglieder des Aufsichtsrats, wenn Aufsichtsratsmitglieder, als deren Ersatzmitglieder sie gewählt wurden, vor Ablauf der Amtszeit aus dem Aufsichtsrat ausscheiden. Tritt ein Ersatzmitglied an die Stelle des Ausgeschiedenen, so erlischt sein Amt, falls in der nächsten oder übernächsten Hauptversammlung nach Eintritt des Ersatzfalls eine Neuwahl für den Ausgeschiedenen stattfindet, mit der Beendigung dieser Hauptversammlung, andernfalls mit Ablauf der restlichen Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds. Eine Person kann für mehrere Aufsichtsratsmitglieder zum Ersatzmitglied bestellt werden. Im Fall einer vor Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds stattfindenden Neuwahl lebt die ursprüngliche Ersatzmitgliedschaft eines für mehrere Aufsichtsratsmitglieder bestellten und für das ausgeschiedene Mitglied in den Aufsichtsrat nachrückten Ersatzmitglieds wieder auf. Das ausgeschiedene Ersatzmitglied nimmt unter mehreren bestellten Ersatzmitgliedern seine ursprüngliche Position ein.*

- ~~8.4 Wird ein Aufsichtsratsmitglied anstelle eines ausgeschiedenen Mitglieds gewählt, so besteht sein Amt für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds. Tritt ein Ersatzmitglied an die Stelle des Ausgeschiedenen, so erlischt sein Amt mit Beendigung der nächsten Hauptversammlung, in der eine Neuwahl für den Ausgeschiedenen~~

~~stattfindet, spätestens jedoch mit Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds~~

NEU:

Ständiger Vertreter des Aufsichtsrats gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber Gerichten und Behörden sowie gegenüber dem Vorstand, ist der Vorsitzende oder, im Falle seiner Verhinderung, dessen Stellvertreter.

~~8.5 Im Falle einer vor Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds stattfindenden Neuwahl bzw. Neuentsendung lebt die ursprüngliche Ersatzmitgliedschaft eines für mehrere Aufsichtsratsmitglieder bestellten und für das ausgeschiedene Mitglied in den Aufsichtsrat nachgerückten Ersatzmitglieds wieder auf.~~

Jedes Mitglied und jedes Ersatzmitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt durch eine an den Vorstand zu richtende schriftliche Erklärung jederzeit mit einer Frist von zwei Wochen niederlegen, bei Angabe eines wichtigen Grundes oder wenn alle anderen Aufsichtsratsmitglieder zustimmen, auch ohne Einhaltung einer Frist.

~~8.6 Die Mitglieder und die Ersatzmitglieder des Aufsichtsrats können ihr Amt jederzeit auch ohne wichtigen Grund niederlegen. Die Niederlegung erfolgt, wobei eine Frist von vier Wochen einzuhalten ist. Der Vorstand benachrichtigt den Aufsichtsratsvorsitzenden unverzüglich. Die Mitglieder und die Ersatzmitglieder des Aufsichtsrats können ihr Amt jederzeit auch ohne wichtigen Grund niederlegen. Die Niederlegung erfolgt~~

§ 9

Vorsitzender und Stellvertreter

9.1 Der Aufsichtsrat wählt für die Amtszeit des jeweils gewählten Mitglieds einen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Scheidet einer von beiden vorzeitig

aus dem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat seinen Nachfolger unverzüglich neu zu wählen.

- 9.2 Der Stellvertreter nimmt im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden dessen Aufgaben im Aufsichtsrat wahr. Bei der Beschlussfassung des Aufsichtsrats steht ihm jedoch eine etwaige zweite Stimme des Vorsitzenden nicht zu.

§ 10

Geschäftsordnung; Verfahren

- 10.1 Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

- 10.2 Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch dessen Stellvertreter, mit einer Frist von vierzehn Tagen schriftlich oder per Telefax einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Ladungsfrist angemessen abkürzen und die Sitzung auch mündlich, fernmündlich, per Telefax oder durch e-mail einberufen. Mit der Einladung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen und etwaige Beschlussvorschläge sowie Ort und Zeit der Sitzung zu übermitteln.

- 10.3 Der Vorsitzende, im Fall seiner Verhinderung dessen Stellvertreter, führt den Vorsitz und bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen.

§ 11

Beschlüsse

- 11.1 Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen sind und die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, mindestens jedoch drei, an der Beschlussfassung teilnehmen.

Ein Mitglied, das sich der Stimme enthält, nimmt dennoch an der Abstimmung teil.

Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können durch Überreichung schriftlicher Stimmabgaben durch andere Aufsichtsratsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Personen, die nicht dem Aufsichtsrat angehören, dürfen nicht an Stelle von verhinderten Aufsichtsratsmitgliedern an Sitzungen des Aufsichtsrats teilnehmen.

- 11.2 Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit gesetzlich oder durch diese Satzung nichts anderes vorgeschrieben ist. Bei Stimmgleichheit ist auf Antrag des Vorsitzenden oder eines anderen Aufsichtsratsmitglieds eine erneute Abstimmung über denselben Gegenstand durchzuführen. Ergibt auch die erneute Abstimmung Stimmgleichheit, so hat der Aufsichtsratsvorsitzende bei einer folgenden Abstimmung über denselben Gegenstand zwei Stimmen.
- 11.3 Über Gegenstände oder Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen und den Aufsichtsratsmitgliedern auch sonst nicht mindestens drei Tage vor der Sitzung mitgeteilt worden sind, kann ein Beschluss nur dann gefasst werden, wenn kein in der Sitzung anwesendes Aufsichtsratsmitglied widerspricht, den abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern Gelegenheit gegeben wird, binnen einer vom Vorsitzenden festzusetzenden angemessenen Frist ihre Stimme nachträglich abzugeben, und auch diese Aufsichtsratsmitglieder der Beschlussfassung nicht innerhalb der festgesetzten Frist widersprechen.
- 11.4 Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats und

gegebenenfalls dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist den anderen Aufsichtsratsmitgliedern unverzüglich zuzuleiten.

11.5 Eine Beschlussfassung durch schriftliche, fernschriftliche, fernmündliche oder per e-mail unterbreitete Stimmenabgabe ist zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats dies anordnet und kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren innerhalb der vom Vorsitzenden gesetzten Frist widerspricht. Die Niederschrift über schriftlich, fernschriftlich, fernmündlich oder per e-mail gefasste Beschlüsse hat der Vorsitzende des Aufsichtsrats zu unterzeichnen und den anderen Aufsichtsratsmitgliedern unverzüglich zuzuleiten.

§ 12

Befugnisse und Ausschüsse

12.1 Der Aufsichtsrat hat die ihm durch Gesetz und Satzung zugewiesenen Aufgaben und Rechte.

12.2 Der Aufsichtsrat kann die Ausübung einzelner ihm obliegender Aufgaben Ausschüssen oder einzelnen seiner Mitglieder übertragen, soweit das Gesetz dies zulässt.

12.3 Willenserklärungen des Aufsichtsrats, seiner Ausschüsse oder einzelner Mitglieder, denen Aufgaben übertragen worden sind, werden namens des Aufsichtsrats von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter abgegeben.

Diese sind auch berechtigt, für den Aufsichtsrat bestimmte Erklärungen entgegenzunehmen.

§ 13

Vergütung

13.1 Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten außer dem Ersatz ihrer Auslagen eine von der Hauptversammlung festzulegende Vergütung. Der Vorsitzende erhält das Doppelte des auf ein Mitglied entfallenden Betrages.

13.2 Den Aufsichtsratsmitgliedern wird die Umsatzsteuer erstattet.

DIE HAUPTVERSAMMLUNG

§ 14

Ordentliche Hauptversammlung

Die Ordentliche Hauptversammlung beschließt insbesondere über

- die Verwendung des Bilanzgewinns;
- die Entlastung des Vorstands;
- die Entlastung des Aufsichtsrats;
- die Wahl des Abschlussprüfers

§ 15

Ort und Einberufung

15.1 Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder in einer Stadt der Bundesrepublik Deutschland statt, die Sitz einer Wertpapierbörse ist.

15.2 Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand, wenn es das Wohl der Gesellschaft fordert, auch durch den Aufsichtsrat einberufen.

15.3 Für die Einberufungsfrist gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

15.4 Der Vorstand ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, vor der Hauptversammlung Auskünfte auf der Internetseite der Gesellschaft zu erteilen. Die Auskünfte müssen gegebenenfalls dort mindestens sieben Tage vor Beginn der Hauptversammlung und bis zum Ende der Hauptversammlung verfügbar und in der Hauptversammlung durchgängig zugänglich sein. Die Übertragung der Hauptversammlung auf elektronischem Wege ist zulässig. Ein entsprechender Hinweis soll in der Einladung zur Hauptversammlung erfolgen.

NEU:

15.5 Der Vorstand ist ermächtigt, in der Zeit bis zum 21. August 2028 die Hauptversammlung auch als Versammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung (virtuelle Hauptversammlung) einzuberufen sowie die Bestimmungen zum Umfang und zum Verfahren einer solchen virtuellen Hauptversammlung zu treffen. Diese werden mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.“

§ 16

Teilnahmerecht

~~16.1 Zur Teilnahme an der Hauptversammlung, Aktionäre sind zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts und zur Stellung von Anträgen sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die wenn sie sich vor der Hauptversammlung anmelden angemeldet haben. Die Anmeldung muss der Gesellschaft mindestens sechs Tage vor der Versammlung zugehen. Der Tag des Zugangs ist nicht mitzurechnen. oder den sonst in der Einladung bezeichneten Stellen in Textform in deutscher oder englischer Sprache mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen. In der Einberufung kann eine kürzere in Tagen bemessene Frist vorgesehen werden.~~

~~16.2 Die Berechtigungen zur Teilnahme an der Hauptversammlung, zur Ausübung des Stimmrechts und zur Stellung von Anträgen sind nachzuweisen. Zum~~

~~Nachweis ist eine in Textform und in deutscher oder englischer Sprache erstellte Bescheinigung des depotführenden Instituts über den Anteilsbesitz notwendig. Der Nachweis muss sich auf den Beginn des einundzwanzigsten Tags vor der Versammlung beziehen und muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung der Hauptversammlung mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Versammlung zugehen. Der Tag des Zugangs ist nicht mitzurechnen. Die Gesellschaft ist berechtigt, bei Zweifeln an der Richtigkeit oder Echtheit des Nachweises einen geeigneten weiteren Nachweis zu verlangen. Wird dieser Nachweis nicht oder nicht in gehöriger Form erbracht, kann die Gesellschaft den Aktionär zurückweisen.~~

16.2 *Die Aktionäre müssen des Weiteren die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachweisen. Hierfür reicht ein Nachweis des Anteilsbesitzes in Textform durch den Letztintermediär gemäß § 67c Abs. 3 AktG aus. Der Nachweis muss sich auf einen gemäß den gesetzlichen Vorgaben für börsennotierte Gesellschaften in der Einladung zu bestimmenden Zeitpunkt beziehen und der Gesellschaft oder einer der sonst in der Einladung bezeichneten Stellen mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen. In der Einberufung kann eine kürzere in Tagen bemessene Frist vorgesehen werden. Die Regelungen dieser Ziffer 16.2 gelten nur dann, wenn die Aktien der Gesellschaft girosammelverwahrt werden.*

~~16.3 In der Einberufung kann eine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist für den Zugang der Anmeldung und des Nachweises des Anteilsbesitzes vorgesehen werden.~~

16.3 *Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sollen an der Hauptversammlung persönlich teilnehmen. Ist einem Aufsichtsratsmitglied die Anwesenheit am Ort der Hauptversammlung nicht möglich, so kann es an der Hauptversammlung auch im Wege der Bild- und Tonübertragung teilnehmen, insbesondere im Falle der Abhaltung einer virtuellen Hauptversammlung oder wenn das betroffene Mitglied seinen Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik*

Deutschland hat oder versichert, aus persönlichen oder beruflichen Gründen verhindert zu sein.

§ 17

Stimmrecht

17.1 Jede Aktie gewährt eine Stimme.

17.2 Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform. In der Einberufung der Hauptversammlung kann für die Erteilung, den Widerruf und/oder den Nachweis der Vollmacht Abweichendes bestimmt werden. §135 AktG bleibt unberührt.

17.3 Werden von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter zur Ausübung des Stimmrechts durch einen Aktionär bevollmächtigt, so hat der Aktionär ausdrücklich Weisungen zu den einzelnen Gegenständen der Tagesordnung zu erteilen. Die Einzelheiten werden zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.

17.4 Wird die Hauptversammlung der Gesellschaft unmittelbar auf elektronischem Wege übertragen, kann der Vorstand bestimmen, dass einem von der Gesellschaft vorgeschlagenen Stimmrechtsvertreter mittels elektronischer Kommunikationsmittel eine Stimmrechtsvollmacht und entsprechende Abstimmungsweisungen erteilt werden können. Ein entsprechender Hinweis soll in der Einladung zur Hauptversammlung erfolgen.

§ 18

Vorsitz

18.1 Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder eine von ihm bestimmte Person.

18.2 Der Vorsitzende leitet die Hauptversammlung. Er bestimmt Art und Form der Abstimmung. Ferner bestimmt er die Reihenfolge, in der die Gegenstände

der Tagesordnung verhandelt werden, und die Reihenfolge der Redebeiträge. Der Vorsitzende ist ermächtigt, das Frage- und Rederecht für den ganzen Hauptversammlungsverlauf, für einzelne Tagesordnungspunkte oder für einzelne Redner zeitlich angemessen zu beschränken.

§ 19

Beschlussfassung

Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht Gesetz oder Satzung zwingend etwas anderes vorschreiben, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, soweit nach dem Gesetz eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit des vertretenen Grundkapitals gefasst.

VI.

JAHRESABSCHLUSS UND GEWINNVERWENDUNG

§ 20

Jahresabschluss

- 20.1 Der Vorstand hat innerhalb der gesetzlichen Frist den Jahresabschluss sowie den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen. Zugleich hat der Vorstand dem Aufsichtsrat den Vorschlag vorzulegen, den er der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinns machen will. Der Aufsichtsrat erteilt dem Abschlussprüfer den Prüfungsauftrag.
- 20.2 Nach Eingang des Berichts des Aufsichtsrats über das Ergebnis seiner Prüfung hat der Vorstand unverzüglich die ordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die innerhalb der gesetzlichen Fristen stattzufinden hat. Für

die Feststellung des Jahresabschlusses gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 172 ff. AktG).

§ 21

Gewinnverwendung

21.1 Die Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des Bilanzgewinns. Sie ist hierbei an den festgestellten Jahresabschluss gebunden.

21.2 Die Hauptversammlung kann in dem Beschluss über die Verwendung des Bilanzgewinns Beträge in Gewinnrücklagen einstellen oder als Gewinn vortragen. Sie kann ferner auch eine andere Verwendung als nach Satz 1 oder als die Verteilung unter die Aktionäre beschließen.

21.3 Die Anteile der Aktionäre am Gewinn bestimmen sich nach ihrer Beteiligung am Grundkapital.

VII:

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 22

Änderung der Fassung dieser Satzung

Zu Änderungen der Satzung, die lediglich die Fassung betreffen, ist der Aufsichtsrat ermächtigt.

§ 23

Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen der vorliegenden Satzung den gesetzlichen Vorschriften nicht entsprechen oder rechtsunwirksam sein oder sollte die Satzung unvollständig sein, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der mangelhaften Bestimmung bzw. zur Ausfüllung der Unvollständigkeit ist – gegebenenfalls im Wege einer formellen Satzungsänderung – dasjenige zu vereinbaren, was die an der

ursprünglichen Beschlussfassung beteiligten Aktionäre vereinbart hätten, wenn sie sich des betreffenden Mangels bewusst gewesen wären.

§ 24

Gründungskosten

Die Gesellschaft trägt den Gründungsaufwand bis zu insgesamt DM 20.000,00.